

1. Änderung der

Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 26. April 2016 wird folgende geänderte Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. –Gegenstand	Entgelt
<i>(01 – 05) Festplatz</i>	
01 Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02 Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	50,00 €
03 Nutzung des Festplatzes durch einen Zirkus je Kalendertag	75,00 €
04 für gewerbliche Nutzung je Größe und Art des Gewerbes	Verhandlungsbasis
05 Bei Nutzung nach Tarif- Nr. 02 - 04 kann eine Kautions für Reinigung und Beschädigung in Höhe von erhoben werden.	500,00 €
Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 02 - 04 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.	
<i>(06 + 07) Marktbuden (maximal 3 Kalendertage):</i>	
06 Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	20,00 €
07 Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	50,00 €

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

7. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Dassow, 31. Mai 2016

Viehstäedl
Erste stellv. Bürgermeisterin

